

## BEKANNTMACHUNG

### 34. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

#### Artikel I

1. **§ 13a der Satzung der SKD BKK wird wie folgt geändert:**  
a) **In Satz 1 werden die Satzzeichen am Ende des ersten und zweiten Spiegelstrichs durch Kommas ersetzt.**  
b) **Die Sätze 3, 4 und 5 werden wie folgt ersetzt:**

Leistungen, die von der BKK initiiert bzw. selbst erbracht werden, oder die von anderen gesetzlichen Krankenkassen durchgeführt werden, werden bei Nachweis über die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern werden, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten, die Kosten in voller Höhe erstattet. Der Anspruch ist begrenzt auf zwei Maßnahmen aus den genannten Handlungsfeldern pro Kalenderjahr. Zur Kostenerstattung sind der BKK spezifizierte Rechnungen vorzulegen. Die Erstattung erfolgt auf das vom Versicherten benannte Konto.

2. **§ 13d Absatz 3 Satz 2 der Satzung der SKD BKK werden die Wörter „, jedoch nicht mehr als 45 Euro pro Sitzung“ gestrichen.**

3. **In § 13e Satz 1 der Satzung der SKD BKK werden die Wörter „zu 90 v. H., aber maximal in Höhe von 20,00 €“ gestrichen.**

4. **In § 13f Absatz 3 Satz 2 der Satzung der SKD BKK werden die Wörter „, insgesamt nicht mehr als 1.000 Euro“ gestrichen.**

5. **§ 13h Absatz 2 der Satzung der SKD BKK wird wie folgt ersetzt:**

- (2) Erstattet werden die Kosten zu 100 v. H. für eine PZR je Versicherten und Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Rechnungen vorzulegen. Erfolgen anderweitige Kostenerstattungen

einer durchgeführten PZR so gehen diese der Satzungsregelung vor. Satz 1 bleibt unberührt.

6. **§ 13l Satz 1 der Satzung der SKD BKK wird wie folgt geändert:**
- a) Die Wörter „in Höhe von maximal 100 Euro pro Kalenderjahr“ werden durch die Wörter „zu 100 v. H.“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „Brustkrebsuntersuchung“ werden die Wörter „pro Kalenderjahr“ eingefügt.

7. In § 13n Satz 1 der Satzung der SKD BKK wird nach dem Wort „Frauen“ die Wörter „in Höhe von jeweils 80 v. H., maximal 100 Euro“ gestrichen.

8. In § 13o Satz 3 der Satzung der SKD BKK werden die Wörter „, jedoch nicht mehr als 250 Euro pro Behandlung. Hierfür sind spezifizierte Rechnungen sowie die ärztliche Bescheinigung vorzulegen“ durch die Wörter „bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und spezifizierter Rechnung“ ersetzt.

## Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 34. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in einer schriftlichen Abstimmung beschlossen.
2. Der 34. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, 4. November 2024

gez. Norbert Völkl  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 26. November 2024  
213 - 10204#00065#0011

Bundesamt für Soziale Sicherung  
im Auftrag  
gez. Antje Domscheit

Aushang am 12.12.2024 bis 11.01.2025